

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zur Novellierung des KrWG

Berlin, den 06. September 2019

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Nicht zuletzt auch aufgrund der aktuell allgegenwärtigen Debatten über Abfallvermeidung begrüßen wir die Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts. Produktionsüberhänge, Produktfehler und Retouren sind Probleme, die die gesamte Wirtschaft – unabhängig von den Vertriebskanälen – betreffen und daher einheitlich angegangen werden müssen. Dabei gilt es jedoch, der Wirtschaft nicht unnötige Pflichten aufzubürden, durch die der eigentliche Zweck des Gesetzes aus den Augen verloren wird.

Zu der konkreten Novellierung äußern wir uns daher wie folgt:

1. Obhutspflichten und Gebrauchstauglichkeit, § 23 Abs. 1 S. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 11 KrWG-E

Der Gesetzentwurf beschreibt im Wesentlichen die aktuell gängige Praxis: Kein Händler hat Interesse daran, ohne Not Ware wegzuworfen - klaren Vorrang haben auch aktuell die Grundsätze der Abfallhierarchie: der Wiederverkauf, der Abverkauf oder die Wiederverwertung. Bereits jetzt ist es das Bestreben des Handels den Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen, einzuhalten.

Hinsichtlich der Intention der § 23 Abs. 1 S. 3 und § 23 Abs. 2 Nr. 11 halten wir es vielmehr für sinnvoll, alle Marktteilnehmern gleichermaßen anzusprechen und insbesondere auch Verbraucher hinsichtlich des Umgangs mit Waren zu sensibilisieren. In diesem Sinne bedauern wir, dass im Rahmen des new deal for consumers das Widerrufsrecht bei über das notwendige Maß hinaus verwendeten Waren nicht ausgeschlossen wurde.

2. Informationspflichten, § 24 Nr. 7 und § 23 Abs. 2 Nr. 9 KrWG-E

Wir wollen die jetzige Gelegenheit nutzen und hinsichtlich der geplanten Informationspflichten an der Stelle der Abgabe zu sensibilisieren.

Informationen für Verbraucher sind zweifelsohne sinnvoll und nötig. Dennoch sollte mit Augenmaß beurteilt werden, für welche Produkte solch umfangreichen Informationspflichten vorgesehen werden. Hier regen wir auch bereits jetzt an, den Umfang an die jeweiligen Medien anzupassen (insbesondere bei Printmedien sollte ein Medienbruch möglich sein).

3. Dokumentationspflichten, § 25 Abs. 1 Nr. 7 KrWG-E

Anders als vom BMU angenommen, werden die Dokumentationspflichten von unseren Mitgliedern, gerade von den KMU, als besondere Belastung eingeschätzt (viele Händler klagen noch immer über die komplexe und aufwendige Dokumentation nach dem Verpackungsgesetz). Insbesondere die Vorgabe „deren Eigenschaften“ aus § 25 Abs, 1 Nr. 7 a) gehen zu weit und auch über die Vorgaben der AbfRRL hinaus. Diese unkonkrete Formulierung wirft viele Fragen auf und dürfte in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen. Da diese Regelung ganz bewusst über das geltende europäische Recht hinausgeht, sind Wettbewerbsnachteile im internationalen Vergleich zu befürchten.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass nicht rein bürokratische Anforderungen und Dokumentationspflichten zu einer Hürde besonders für kleine und mittelständische Händler werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Dokumentationspflicht in keinem Verhältnis zum konkreten Sinn und Zweck steht. Es ist nicht erkennbar, wie mit den konkreten Daten verfahren wird und wofür sie verwendet werden sollen.

4. Kostentragungspflicht, § 23 Abs. 2 Nr. 8 und § 25 Abs. 2 Nr. 1-5 KrWG-E

Ähnlich verhält es sich mit den Regelungen für die Kostentragung. Insbesondere der in § 25 Abs. 2 Nr. 1-5 KrWG-E angegebene Verwaltungsaufwand ist gerade für KMU kaum leistbar. Selbst etablierte KMU aus dem Kreise unserer Mitglieder sehen sich bei den vorgeschlagenen Pflichten an ihren Grenzen.

Ebenso wird kritisiert, dass die Aussagen extrem unbestimmt und allgemein gehalten sind. Alleine die angedachten Lebenszyklusanalysen aus §25 Abs.2 Nr. 2 sind in der Praxis enorm aufwendig und erfordern mehrere Monate Arbeit für einzelne Produkte, wenn diese umfassend und korrekt gemacht werden sollen und nicht nur „inhaltsleere“ Analysen auf Basis von Sekundärdaten aus allgemein verfügbaren Datenbanken werden.

Im Rahmen der weiteren Umsetzung bitten wir daher darum, diese möglichst einfach zu gestalten und Transparenz für die Händler zu schaffen.

5. Freiwillige Rücknahme, § 26 KrWG-E

Besonders kritisch werden die Vorgaben für eine freiwillige Rücknahme in § 26 KrWG-E gesehen. Aus folgenden Gründen:

a) Unsere Mitglieder insistieren auf einer Klarstellung, dass eine Anzeige nicht mit jeder kommunalen Behörde zu erfolgen hat aus Abs. 2. Hier sollte klar gestellt werden, dass die Zuständigkeit allein bei der Behörde am Sitz des Unternehmens liegt.

b) Ebenso erscheint fraglich, was die Voraussetzungen für eine höherwertige Verwertung im Sinne des § 26 Abs. 3 S. 2 sind und wie und durch wen diese Einschätzung vorgenommen wird. Im Umkehrschluss bedeutet die vorgeschlagene Regelung, dass Händler nur dann Ware zurücknehmen dürfen, wenn die Verwertung höherwertiger ist als der aktuelle Standard. Auf Basis der kommunalen Sammelstandards dürften Händler also keine Ware zurücknehmen. Dies erscheint verwunderlich, ist doch in anderen Gesetzen oftmals der Maßstab, dass die Rückgabe für Verbraucher so einfach wie nur möglich gestaltet sein soll. Eine Abweichung von diesem Grundsatz würde bei Händlern und Verbrauchern gleichermaßen auf Unverständnis und Verwirrung stoßen. Auch aus ökologischer Sicht stellt diese Regelung keine Verbesserung dar. Zudem werden kommunale Standards von Händlern oft zu Beginn gewählt um darauf aufbauend weitere Innovationen zu entwickeln. Dieser Prozess würde durch die Vorgaben des § 26 KrWG-E jäh abgeschnitten. Dabei sind diese Erfahrungen, Impulse und Innovationen aus der Wirtschaft wichtig und führen zu einem gesunden Wettbewerb und Vorantreiben dieser Thematik. Hier gilt es vielmehr, die bereits vorhandenen Modelle zu fördern anstatt sie durch die Vorgaben aus § 26 KrWG-E zu kriminalisieren.

c) Zudem sehen wir in den Vorgaben des § 26 einen Widerspruch zu § 23 Abs. 2 Nr. 7 (bzw. jetzigem § 23 Abs. 2 Nr. 5), wonach Händler dazu verpflichtet sind Erzeugnisse zurückzunehmen. Händler sollen also zum einen im Rahmen der Produktverantwortung die Waren zurücknehmen, dabei werden aber zum anderen die Anforderungen an die Rücknahme so hoch gesetzt, dass sie kaum realisierbar sind.

6. Belohnungsinstrumente, bspw. Umsatzsteuer, Anlage 5 zu § 6 Abs. 2 KrWG-E

Die Idee der Steuerbegünstigung bei Spenden, wie sie auch in Anlage 5 Nr. 3 angegeben ist, ist äußerst begrüßenswert, denn beim Sinn und Zweck der Kreislaufwirtschaft sollte neben den wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten der soziale Aspekt nicht unberücksichtigt bleiben. Konkret könnte hier überlegt werden, dass die Spendenempfänger einen Spendenverbleibsnachweis ausstellen müssen, um so Missbrauch zu vermeiden.